

BP 2.07 „Böcken II“ Erweiterung - Begründung

Anmerkung: Begründung liegt nicht vor.

STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR

Anlage zu Punkt 18 der Tagesordnung
x öffentliche nichtöffentliche Sitzung

Az.: 61-26-2.07 pa-wi
(207_Bce.VUE)

Drensteinfurt, 12.07.93

VORLAGE - NR.:

I/ 665 /1993

für die
Sitzung des

Ausschusses
für Umwelt, Energie und Planung

am 20.09.93

☒

und des

Rates

am 27.09.93

Betr: **Bebauungsplan Nr. 2.07 "Böcken II"**
hier: Erweiterung des Geltungsbereiches

Sachverhalt:

Mit Verfügung vom 21.12.84 wurde der vom Rat der Stadt am 20.09.84 als Satzung beschlossene östliche Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2.07 "Böcken II" gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Beschränkung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung auf den östlichen Teilbereich waren das Ergebnis einer Erörterung mit dem Regierungspräsidenten. Die Festsetzung war an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu orientieren. Dem beiliegenden verkleinerten Auszug aus dem Bebauungsplan ist der genehmigte und der nichtgenehmigte Teilbereich zu entnehmen.

Durch die im Jahre 1989 erfolgte Erschließung des östlichen Teilbereiches wurden 45 Grundstücke der Bebauung zugeführt. Der überwiegende Teil ist bereits verkauft bzw. bebaut.

Die von Bund und Land anerkannte Wohnungsnot macht auch in Drensteinfurt die Bereitstellung weiterer bebauungsfähiger Grundstücke notwendig. Die seinerzeit erhobene Forderung, dieses Gebiet der ortsansässigen Bevölkerung vorzuhalten, kann durch den bestehenden Druck auf den Wohnungsmarkt nicht aufrechterhalten werden.

Bedingt durch die örtliche Situation war seinerzeit bereits notwendig, den Kanal durch die künftigen Straßenflächen dieses Bebauungsplanes zu verlegen. Die weitere Erschließung und damit die Bereitstellung von ca. 15 bebauungsfähigen Grundstücken könnte kurzfristig ohne größeren finanziellen Aufwand forciert werden. Ein zeit- aufwendiges Bodenordnungsverfahren ist für diesen Bereich nicht notwendig, weil sich die Grundstücke im Eigentum eines einzelnen Grundstückseigentümers befinden.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist seinerzeit vereinbarungsgemäß mit dem Regierungspräsidenten die Aussage enthalten, zunächst im östlichen Teilbereich gem. § 10 BBauG als Satzung zu beschließen, während der westliche Teilbereich zu einem späteren Zeitpunkt als Satzung beschlossen werden soll.

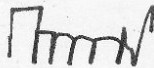
Wegen der angespannten Wohnraumsituation erscheint mir dieser Zeitpunkt nunmehr gekommen. Auf eine entsprechende Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung teilt der Regierungspräsident mit, gegen die Erweiterung des Bebauungsplanes landesplanerische Bedenken nicht zu erheben.

...

Damit das Anzeigeverfahren gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet werden kann, darf ich um Fassung des folgenden Beschlusses bitten:

Beschluß:

- "1. Nachdem der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.07 "Böcken II" mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 04.06.84 bis einschl. 03.07.84 öffentlich ausgelegen hat und über die Bedenken und Anregungen in der Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 24.09.84 beraten und entschieden worden ist, wird der Entwurf in seinem Teilbereich II zum Bebauungsplan erhoben und gem. § 10 BauGB vom 8.12.86 (BGBl.I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen unter Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.93 (BGBl I S. 466), einschl. der Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauO NW vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319), als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung und Abwägung zu diesem Bebauungsplan war Gegenstand der Beratung.
3. Der beiliegende verkleinerte Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem der Teilbereich II gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses."



W. Wiewel

Anlage

